

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Deutschen Richtergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten

A. Zielsetzung

Die Beamtengesetze des Bundes und der Länder bestimmen, daß in das Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer

„die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt“.

Zur Konkretisierung dieser Bestimmungen und um eine einheitliche Verwaltungsübung zu erreichen, empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung.

B. Lösung

- 1.1 Durch Verfahrensvorschriften soll ein Höchstmaß an Rechtsstaatlichkeit garantiert und jeder Mißbrauch ausgeschlossen werden.
- 1.2 Die gesetzliche Regelung des Vorrangs der besonderen Treuepflicht im öffentlichen Dienst (Artikel 33 des Grundgesetzes) gegenüber dem Parteienprivileg (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes) sichert eine einheitliche Verwaltungspraxis bezüglich des Spannungsverhältnisses dieser beiden Verfassungsprinzipien.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Durchführung der vorgesehenen Verwaltungsverfahren kann in einzelnen Ländern gewisse zusätzliche Personalstellen erfordern.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (I/3) — 220 00 — Be 57/74

Bonn, den 31. Juli 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Deutschen Richtergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Deutschen Richtergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt ergänzt:

Nach § 122 wird folgender § 122 a eingefügt:

„§ 122 a

(1) Soll die Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis deshalb abgelehnt werden, weil Zweifel bestehen, ob er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, so entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Vorher hat sie dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich verwertbar sind. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Partei oder sonstigen Vereinigung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, begründet in der Regel Zweifel daran, ob der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird, und zwar auch dann, wenn die Partei oder Vereinigung noch nicht verboten ist. Bleiben die Zweifel bestehen, so ist der Bewerber abzulehnen.“

Artikel 2

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

In das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird nach § 9 folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(1) Soll die Berufung eines Bewerbers in das Richteramt deshalb abgelehnt werden, weil Zweifel bestehen, ob er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundord-

nung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, so entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Vorher hat sie dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich verwertbar sind. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Partei oder sonstigen Vereinigung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, begründet in der Regel Zweifel daran, ob der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird, und zwar auch dann, wenn die Partei oder Vereinigung noch nicht verboten ist. Bleiben die Zweifel bestehen, so ist der Bewerber abzulehnen.“

Artikel 3

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt ergänzt:

Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

(1) Soll die Berufung eines Bewerbers in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit deshalb abgelehnt werden, weil Zweifel bestehen, ob er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, so entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles die für die Einstellung zuständige Stelle im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Vorher hat sie dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich verwertbar sind. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Partei oder sonstigen Vereinigung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, begründet in der Regel Zweifel daran, ob der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird, und zwar auch dann, wenn die Partei oder Vereinigung noch

nicht verboten ist. Bleiben die Zweifel bestehen, so ist der Bewerber abzulehnen."

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Artikels 3 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

1. Die Beamtengesetze des Bundes und der Länder bestimmen, daß in das Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer

„die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt“.

Zur Konkretisierung dieser Bestimmungen und um eine einheitliche Verwaltungsübung zu erreichen, haben die Regierungschefs des Bundes und der Länder am 28. Januar 1972 einen Beschluß über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst gefaßt.

2. Verschiedene Länder haben bereits Richtlinien zu diesem Beschluß erlassen, die durch die Beachtung folgender Grundsätze ein Höchstmaß an Rechtsstaatlichkeit garantieren und jeden Mißbrauch ausschließen:

- Jeder Einzelfall muß für sich geprüft und entschieden werden.
- Für die Überprüfung der Verfassungstreue eines Bewerbers dürfen nur gerichtsverwertbare Tatsachen berücksichtigt werden.
- Bestehen Zweifel an der Verfassungstreue, ist dem Bewerber Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- Wird ein Bewerber abgelehnt, so ist ihm dies schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.
- Wird die Übernahme in ein Beamten- oder Richterverhältnis abgelehnt, so muß die Entscheidung außerdem eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Diese Grundsätze sollen in einer gesetzlichen Regelung festgelegt werden, damit sichergestellt ist, daß sie einheitlich in jedem Einzelfall zur Anwendung kommen.

B. Im einzelnen**1. Zu Artikel 1**

Die Aufnahme der gesetzlichen Regelung in das Kapitel II des Beamtenrechtsrahmengesetzes empfiehlt sich deshalb, weil die Vorschriften dieses Kapitels einheitlich und unmittelbar für alle öffentlichen Dienstherren im Bundesgebiet gelten. Der Erlass von Ausführungsgesetzen durch die Landesgesetzgeber ist daher nicht nötig. Die

gesetzliche Lösung des Problems kann durch einen einzigen gesetzgeberischen Akt herbeigeführt werden.

Wegen der zentralen staatspolitischen Bedeutung des Problems und im Interesse eines gleichmäßigen rechtsstaatlichen Vorgehens müssen die gegen die vorgeschlagene einheitliche Regelung im Beamtenrechtsrahmengesetz bestehenden föderalistischen Bedenken zurückgestellt werden.

Die Zuständigkeit für eine ablehnende Entscheidung soll bei den Einstellungsbehörden als den sach nächsten Dienststellen liegen. Da die Ablehnung für den einzelnen Betroffenen eine schwerwiegende Maßnahme darstellt und um die Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis zu gewährleisten, ist jedoch das Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde herzustellen.

§ 122 a Abs. 2 enthält eine authentische Interpretation des verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnisses zwischen Parteienprivileg (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes) und dem Grundsatz der Verfassungstreue (Artikel 33 des Grundgesetzes) zugunsten eines auch schon in der Rechtsprechung (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 29. August 1973, ZBR 1973, S. 338) anerkannten Vorrangs der Verfassungstreue.

2. Zu Artikel 2

Diese Bestimmung stellt sicher, daß die für die Ablehnung eines Bewerbers für ein Beamtenverhältnis geltenden Grundsätze auch bei der Ablehnung eines Bewerbers für ein Richterverhältnis Anwendung finden.

3. Zu Artikel 3

Diese Bestimmung stellt sicher, daß die für die Ablehnung eines Bewerbers für ein Beamtenverhältnis geltenden Grundsätze auch bei der Ablehnung eines Bewerbers für das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit Anwendung findet.

4. Zu Artikel 4

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

5. Zu Artikel 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 3**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat in dem Ziel einig, Verfassungsfeinde vom öffentlichen Dienst fernzuhalten. Sie ist auch der Auffassung, daß dies im Bund und in den Ländern auf der Grundlage der bestehenden materiellen Rechtsvorschriften durch ein nach möglichst einheitlichen Grundsätzen geregeltes Verfahren, das allen rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht, erreicht werden sollte.

Der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf bietet dafür eine Diskussionsgrundlage. Die Bundesregierung sieht von einer ins einzelne gehenden Stellungnahme ab und verweist statt dessen auf den von ihr vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates hierzu.